

1. Förderzweck

Der Nothilfefonds ist Bestandteil des Vermögens der Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk, Eisenach. Zweck des Nothilfefonds ist es, Mitgliedern der Gemeinschaft und anderen Personen in schwierigen finanziellen Situationen auf Antrag schnell und unbürokratisch eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines Zuschusses oder Darlehens zu gewähren. Die Schwestern und Brüder sind gehalten, aufeinander achtzugeben und ggf. auf den Nothilfefonds hinzuweisen.

2. Einnahmen/Mittel

Der Fonds wird ausschließlich aus zweckgebundenen Spenden der Mitglieder der Brüder- und Schwesternschaft gespeist.

3. Der Nothilfeausschuss

Der Nothilfeausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Vollversammlung für sechs Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Ausschusses zu gewährleisten, wird alle 2 Jahre eines der drei Mitgliedern nachgewählt. Sollte wegen eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds eine Nachwahl erforderlich sein, erfolgt deshalb die Wahl für die Restlaufzeit des Mandates des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Mitglieder der Nothilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Mit jeder Nachwahl eines Mitgliedes in den Nothilfeausschuss ist die/der Vorsitzende neu zu wählen. Der Name der/des gewählten Vorsitzenden ist unverzüglich der Geschäftsstelle der Gemeinschaft mitzuteilen, damit dieser in geeigneter Weise den Mitgliedern der Gemeinschaft bekannt gegeben werden kann.

Der Antrag auf Unterstützungen aus dem Nothilfefonds kann formlos mit kurzer Schilderung der eingetretenen Notsituation und der Höhe der beantragten Summe gestellt werden. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/n des Nothilfeausschusses zu richten.

Die/Der Vorsitzende beruft kurzfristig eine Sitzung des Nothilfeausschusses ein. Diese entscheidet über einen Zuschuss oder ein Darlehen. Die Sitzung des Nothilfeausschusses kann als Präsenzsitzung, aber auch in Textform, per Videochat oder fernmündlich erfolgen. Über die Sitzung des Nothilfefonds ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

4. Unterstützung aus dem Nothilfefonds

Unterstützung aus dem Nothilfefonds kann als Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden. Die bewilligten Mittel sollen nicht die zum Tag der Beantragung im Nothilfefonds befindliche Summe übersteigen. Nach Möglichkeit soll nicht die gesamte im Nothilfefonds befindliche Summe für einen Antrag bewilligt werden.

Darlehen aus dem Nothilfefonds dürfen ebenfalls die zur Verfügung stehende Summe nicht übersteigen. Darlehen werden zinslos gewährt und können in Raten zurückgezahlt werden. Hierüber ist eine Vereinbarung zu schließen.

(Beschlossen auf der Vollversammlung der Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk, Eisenach am 20.05.2022)